

BGer 7B_256/2022 vom 28. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_256_2022

FR: TF 7B_256/2022 du 28 septembre 2023

IT: TF 7B_256/2022 del 28 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Legitimiert ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG insbesondere die Privatklägerschaft, d.h. die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, wer mithin Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Art. 115 Abs. 1 StPO ; BGE 143 IV 77 E. 2.1 f. mit Hinweisen). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen indes nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (BGE 146 IV 76 E. 3.2.4; 141 IV 1 E. 1.1). Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und ordentlicherweise vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Linie auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR (vgl. BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1).

Im Falle eines Freispruchs der beschuldigten Person setzt die Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft grundsätzlich voraus, dass diese, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen), sich mithin im Strafverfahren nicht nur als Strafklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO), sondern auch als Zivilklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) konstituiert hat (Urteile 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021 E. 1.1; 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 211 ; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am 4. Februar 2016 gegen den Beschwerdegegner 2 Strafanzeige wegen Betrugs erhoben, sich als Privatklägerin konstituiert und im Folgenden am Verfahren teilgenommen. Sie hat dabei namentlich adhäsionsweise Zivilansprüche geltend gemacht und vor den Vorinstanzen beantragt, der Beschwerdegegner 2 sei zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 260'500.--, eventualiter Fr. 220'200.-- zu verpflichten. Die Vorinstanz hat den Beschwerdegegner 2 freigesprochen und die Zivilforderung der Beschwerdeführerin infolgedessen auf den Zivilweg verwiesen. Das angefochtene Urteil wirkt sich damit auf die Beurteilung der Zivilansprüche aus. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung, wobei sie Willkür und eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" geltend macht. Dabei bringt sie im Wesentlichen vor, die Vorinstanz verkenne, dass die Erklärungen des Beschwerdegegners 2 nicht schlüssig seien. Die von ihm eingereichten Belege für seine Version des Sachverhalts seien widersprüchlich und unvollständig. Der Beschwerdegegner 2 sei nicht aufgefordert worden, seine Aussagen, wonach er die ertrogenen Mittel an die F. _____ SIA bzw. E. _____ überwiesen habe, mit Sachbeweisen zu belegen, sondern ihm sei einfach geglaubt worden. Die Vorinstanz verletze damit auch den Untersuchungsgrundsatz. Im Weiteren wende sie die Regeln des Indizienprozesses falsch an, da sie jedes einzelne Indiz gesondert würdige und eine Gesamtwürdigung aller Indizien unterlasse. Die Vorinstanz verlasse sich auf die Aussagen des Beschwerdegegners 2, ohne sich mit diesen auseinanderzusetzen und diese zu hinterfragen.

E. 2.2.1

Nach dem Untersuchungsgrundsatz von Art. 6 Abs. 1 StPO klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. Der Untersuchungsgrundsatz gilt sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch für die Gerichte. Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO).

E. 2.2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Sachverhaltsfeststellung kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig und damit willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h., wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 500 E. 1.1; je mit Hinweisen). Der vorinstanzliche Entscheid muss nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich sein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 305 E. 1.2). Die Willkür rüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der

Willkür (BGE 141 IV 369 E. 6.3; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2.4

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in BGE 147 IV 176 ; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2.5

Würdigt das Gericht einzelne belastende Indizien willkürlich oder lässt es entlastende Umstände willkürlich ausser Acht, führt dies nicht zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils durch das Bundesgericht. Die Beschwerde ist nur gutzuheissen, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Der Beschwerdeführer, der vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Er muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus seiner Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.4; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.4, nicht publ. in BGE 147 IV 176 ; je mit Hinweisen).

E. 3

Mit ihren Vorbringen gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung zeigt die Beschwerdeführerin weder Willkür noch eine sonstige Verletzung von Bundesrecht auf.

E. 3.1

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem äusseren Ablauf der Geschehnisse fasst die Vorinstanz zunächst die Aussagen des Beschwerdegegners 2 zum Geschäftsablauf zusammen. Anschliessend legt sie dar, weshalb sie seine Darstellungen als glaubhaft erachtet und auf diese abstellt. Sie erwägt, der Beschwerdegegner 2 sei insgesamt fünf Mal zur Sache befragt worden. Dabei habe er detaillierte Angaben gemacht und konstant und widerspruchsfrei ausgesagt. Seine Aussagen seien insoweit stimmig und würden sich grösstenteils auch mit der Aktenlage decken. Er habe seine Sachdarstellungen mit der Einreichung diverser Unterlagen stützen können. Auch habe er - als die Privatklägerin verschiedene Auskünfte zur Geschäftstätigkeit seiner Firmen verlangt habe - detaillierte und stimmige Angaben gemacht. Die Einreichung des Vertrages mit E. _____ bzw. der

F._____ SIA an die Beschwerdeführerin habe sich zum damaligen Zeitpunkt nicht aufgedrängt (vgl. angefochtenes Urteil Ziff. 4.1 f. S. 9 ff.). Die Vorinstanz hat sich damit hinreichend mit den Aussagen des Beschwerdegegners 2 auseinandergesetzt und diese auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft. Inwiefern ihre Würdigung willkürlich sein sollte, ist nicht erkennbar.

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, die Aussagen des Beschwerdegegners 2 seien insoweit un schlüssig, als er die angeblichen Geschäftsbeziehungen zur F._____ SIA bzw. E._____ ihr gegenüber (d.h. der Beschwerdeführerin gegenüber) nicht erwähnt und den zwischen der C._____ gmbh und der F._____ SIA abgeschlossenen Vertrag erst im Rahmen seiner ersten Einvernahme eingereicht hatte, setzt sie sich nicht mit der Erwägung der Vorinstanz auseinander, wonach seitens des Beschwerdegegners 2 kein Anlass bestanden habe, den besagten Vertrag früher einzureichen (vgl. angefochtenes Urteil Ziff. 4.2 S. 11). Auf ihre Kritik ist mangels hinreichender Begründung nicht einzugehen. Inwiefern der vom Beschwerdegegner 2 eingereichte Vertrag einen Vertragsgegenstand aufweisen soll, der mit dessen Erklärungen nicht im Ansatz übereinstimme, zeigt die Beschwerdeführerin im Weiteren nicht substantiiert auf. Vielmehr belässt sie es unter Verweis auf den besagten Vertrag bei dieser pauschalen Behauptung, ohne die Divergenzen im Einzelnen darzulegen. Damit genügt sie den Begründungsanforderungen abermals nicht.

E. 3.3

Was sodann die Rüge betrifft, die Vorinstanz habe davon abgesehen, vom Beschwerdegegner 2 Belege für die von ihm behaupteten Überweisungen an seine Auftraggeberin einzufordern, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin - soweit ersichtlich - im vorinstanzlichen Verfahren keinen diesbezüglichen Beweisantrag gestellt hat. Dass es für die Vorinstanz erforderlich gewesen wäre, trotz der vorhandenen Beweismittel, insbesondere den widerspruchsfreien und stimmigen Aussagen des Beschwerdegegners 2, von Amtes wegen zusätzliche Beweise abzunehmen (vgl. Art. 389 Abs. 3 StPO), zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz konnte ohne Willkür auf die vorhandenen Beweise abstellen und davon ausgehen, dass der Beschwerdegegner 2 - wie ihm in der Anklage auch vorgehalten wird - die Gelder, unter Abzug des ihm vertragsgemäss zustehenden Entgelts, an seine Auftraggeberin überwiesen hat. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist zu verneinen.

E. 3.4

Desgleichen ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz die Regeln des Indizienprozesses verkannt und die inneren Tatsachen im Zusammenhang mit dem subjektiven Tatbestand willkürlich festgestellt hätte. So hat sie sich ausführlich mit den in der Anklage aufgeführten Indizien für ein eventualvorsätzliches Handeln des Beschwerdegegners 2 befasst und dessen in diesem Zusammenhang gemachten entlastenden Angaben auf ihre Plausibilität und Glaubhaftigkeit überprüft. Dabei ist sie jeweils nachvollziehbar zum Schluss gelangt, der angeführte Umstand würde keine Rückschlüsse auf Eventualvorsatz zulassen bzw. aus dem angeführten Umstand lasse sich kein eventualvorsätzliches Handeln herleiten (vgl. angefochtenes Urteil Ziff. 5 ff. S. 12 ff.). Dass sie die Indizien im Einzelnen willkürlich gewürdigt oder gewichtet hätte, ist nicht erkennbar und wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht in einer für die Willkür rüge erforderlichen Weise

dargelegt.

Ebenso wenig trifft es zu, dass die Vorinstanz nach Würdigung und Gewichtung der einzelnen Indizien auf eine Gesamtwürdigung verzichtet hat. So hat sie - wie auch die Beschwerdeführerin anerkennt - festgehalten, dass die eingeklagten Umstände keine zweifelsfreien Rückschlüsse auf das Vorliegen eines Eventualvorsatzes zulassen und insgesamt kein Bild zu erzeugen vermöchten, welches bei objektiver Betrachtung keine Zweifel daran bestehen liesse, dass der Beschwerdegegner 2 es für möglich hielt und in Kauf nahm, dass die Lastschriftmandate gefälscht bzw. die der Beschwerdeführerin übermittelten Daten auf unberechtigte Art und Weise erlangt worden waren. Selbst wenn einzelne der eingeklagten Umstände als den Beschwerdegegner 2 belastende Indizien gewertet werden mögen, so würden sich diese noch nicht derart zu einer Gewissheit verdichten, dass die entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen würden. Die Vorinstanz hat mit diesen Ausführungen hinreichend dargelegt, weshalb sie ein deliktisches Wissen und Wollen des Beschwerdegegners 2 verneint. Angesichts dessen, dass sie die den Beschwerdegegner 2 nach Auffassung der Anklage belastenden Indizien allesamt als nicht gewichtig erachtet hat, erscheint ihr Schluss, wonach bei einer Gesamtbetrachtung unüberwindliche Zweifel am Vorliegen des für Eventualvorsatz notwendigen "für möglich halten" und "in Kauf nehmen" bestehen würden, als nachvollziehbar. Mit der nicht weiter begründeten Behauptung der Beschwerdeführerin, die Würdigung des Gesamtbilds vermöge die Wahrscheinlichkeit nahezulegen, dass der Beschwerdegegner 2 ein Konstrukt aufgebaut habe, dessen einzelne Komponenten er nun als Schutzbehauptungen verwende, um zu behaupten, er habe von einem potentiell betrügerischen Vorgehen und einer möglichen Schädigung der Beschwerdeführerin nichts wissen können, lässt sich jedenfalls keine Willkür oder sonstige Bundesrechtsverletzung dartun. Die Vorinstanz hat das Vorliegen der für die Annahme von Eventualvorsatz notwendigen inneren Tatsachen in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" willkürfrei verneint. Eine Auseinandersetzung mit den im Zwischenentscheid des Obergerichts Zürich vom 21. Februar 2018 gemachten Überlegungen erübrigt sich damit.

Die vorinstanzlichen Freisprüche sind mangels Vorliegen des subjektiven Tatbestandes bundesrechtskonform.

E. 4

Die Begehren auf Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte, Bezahlung von Schadenersatz und Rückweisung der Sache zur Neuregelung der Kosten- und Nebenfolgen beziehen sich auf den Fall, dass der Beschwerdegegner 2 schuldig gesprochen wird. Da das angefochtene Urteil in der Sache zu bestätigen ist, erübrigt es sich, auf diese Anträge einzugehen.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.